



NEWS

2016

Creative ideas for the exciting world of law.

INHALT

03 WERTVORSTELLUNGEN

04 IMMOBILIENRECHT

Kaufanbot beim Liegenschafts Kauf

05 SOZIALRECHT

Pflegegeldanspruch von Kindern
und Jugendlichen

06 MIETRECHT

Voraussetzungen einer
Vermieterkündigung

08 SCHADENERSATZRECHT

Mitverschulden bei fehlender
Schutzbekleidung

09 VERWALTUNGS- STRAFRECHT

Übertragung der Verantwortlichkeit

10 LUFTFAHRTRECHT

Verwendung von Drohnen



TELOS
LAW GROUP



Dr. Peter Winalek
TELOS LAW GROUP Wien

„Recht“, „Wertvorstellungen“ sowie deren juristische Umsetzung

WIR VERSTEHEN UNS ALS IHR BEISTAND. ALS DIEJENIGEN, DIE IHRE INTERESSEN DURCHSETZEN UND IM RAHMEN DER GELTENDEN GESETZE LÖSUNGEN MIT JURISTISCHER KREATIVITÄT ERARBEITEN, DIE IHREN ZIELEN ENTSPRECHEN ODER DOCH WENIGSTENS MÖGLICHT NAHEKOMMEN.

Welche Gesetze und sonstige rechtliche Normen anzuwenden sind, gestalten unter anderem Sie im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses mit.

Sei dies, dass in den 70er Jahren die Fristenlösung eingeführt wurde, im Jahr 2002 das partnerschaftliche Wohnungseigentum, oder 2015 die Änderungen des Erbrechtes erfolgte. Die Möglichkeiten, Ziele zu erreichen, hängen schlussendlich einerseits von anwaltlicher Argumentation und juristischen „Kunstgriffen“ ab, jedoch langfristig auch von Ihrem Willen, für Sie wesentliche Ziele politisch zu artikulieren und zu betreiben. In bestimmten Bereichen – wie beispielsweise Lobbying – können wir Ihnen zur Seite stehen. Ansonsten haben Sie durch Überzeugungsarbeit gegenüber Ihren Mitmenschen einen politischen Willensbildungsprozess in Gang zu setzen, um Ihre Interessen bestmöglich umzusetzen.

Dies gilt für den gesellschaftlichen und auch den wirtschaftlichen Bereich, in dem wir uns bewegen. Pluralistische sowie freie und ökonomische Gesellschaften sind nichts Vorgegebenes, sondern etwas, das geschaffen wurde und das es – gerade in Zeiten politischer und somit auch gesetzlicher Umwälzungen – zu bewahren und auszubauen gilt. Wenn für Ihre Kinder vieles aus der Vergangenheit nicht mehr vorstellbar ist, so sind dies mitunter Ihre Leistungen, die auch in der Zukunft nicht verloren gehen sollen. Achten wir auf das Geschaffene und bleiben wir nicht stehen. Im juristischen Bereich wurden oft Veränderungen durch willensstarke Klienten und kreative Anwälte, aber auch durch engagierte Bürger erreicht; lassen Sie uns gemeinsam umfassend für Ihre Ziele und die über Jahrzehnte geschaffenen Werte eintreten.

TELOS Law Group freut sich, Mag. Marco Skofitsch im Team begrüßen zu dürfen.

Für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Ausgabe stehen wir Ihnen gerne unter der E-Mailadresse newsletter@telos-law.com zur Verfügung.



TELOS LAW GROUP
Winalek, Wutte-Lang, Nikodem, Weinzinger Rechtsanwälte GmbH

Dr. Thomas Nikodem, LL.M., RA
Mag. Christian Weinzinger, RA
Dr. Peter Winalek, RA
Mag. Astrid Wutte-Lang, RA
Mag. Philip Albrecht, RAA
Mag. Christoph Kastl-Killinger, RAA
Mag. Marco Skofitsch, RAA
Alexander Kryza

www.telos-law.com

WIEN	KLAGENFURT	BADEN*
1090 Wien Hörlgasse 12 T +43 (0) 5 17 19	9020 Klagenfurt Pfarrhofgasse 2 T +43 (0) 463 50 11 10	2500 Baden Rathausgasse 11 T +43 (0) 5 17 19

* Sprechstelle

TELOS LAW GROUP



Mag. Christian Weinziger
TELOS LAW GROUP Wien

Das Anbot beim Liegenschafts Kauf

Ein weit verbreitetes Prozedere vor dem Ankauf einer Liegenschaft oder etwa einer Eigentumswohnung ist die Übergabe eines Kaufanbots an die Eigentümer. Meist wird dieses von tätigen Maklern oder auch direkt von der Verkäuferseite erstellt.

DAS KAUFANBOT

Wie ist ein Kaufanbot grundsätzlich rechtlich zu qualifizieren? Im Wesentlichen wird den Eigentümern – wie der Name schon sagt – das Angebot gestellt, einen Kaufvertrag über die jeweilige Immobilie abzuschließen. Die Eigentümer haben sodann die Möglichkeit, dieses Kaufanbot anzunehmen. Erfahrungsgemäß findet die Anbotstellung und Anbotannahme durch jeweilige Unterfertigung und Übergabe des Dokuments an die andere Seite statt. Streng betrachtet ist dadurch rechtlich gesehen bereits ein Kaufvertrag zustande gekommen, zumal sich die Vertragsparteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile, nämlich den Kaufgegenstand und den Kaufpreis, einig sind.

FOLGEN EINES ANGENOMMENEN KAUFANBOTS

Üblicherweise wird nach dieser Einigung der Vertragsparteien ein Rechtsanwalt oder Notar mit der Erstellung eines Kaufvertrages mit den formellen Notwendigkeiten beauftragt. Dieser wird sodann in der für das Grundbuch notwendigen Form beglaubigt unterfertigt. Ein solcher Kaufvertrag weist erfahrungsgemäß weit mehr Regelungsinhalte auf, als im ursprünglichen Kaufanbot enthalten waren. Aufgenommen werden insbesondere von den Vertragsparteien getroffenen Abreden sowie diverse sonstige Bestimmungen betreffend Gewährleistung, Nebenpflichten etc.

Leider kommt es oftmals vor, dass sich die Parteien nach Annahme des Kaufanbots uneinig hinsichtlich einzelner Aspekte sind. Im Hinblick auf den Umstand, dass durch die Annahme des Kaufanbots grundsätzlich bereits ein (Abgaben auslösender) Kaufvertrag zustande gekommen ist, wird es daher nur schwierig möglich sein, die Aufnahme zusätzlicher

(über das Kaufanbot hinausgehender) Bestimmungen in den Vertrag durchzusetzen. Dies kann mitunter weitreichende Konsequenzen haben.

VERMEIDUNG VON AUSEINANDERSETZUNGEN

Selbstverständlich kann das Entstehen von Auseinandersetzungen nie ausgeschlossen werden. Um oben dargestellte Schwierigkeiten jedoch besser vermeiden zu können, empfiehlt es sich, in das Kaufanbot bereits sämtliche Vertragspunkte aufzunehmen, die für die jeweilige Partei wichtig sind. Natürlich ist es auch der Verkäuferseite möglich, nach Erhalt eines Kaufanbots noch zusätzliche Regelungsinhalte zu begehren. Diese müssten sodann naturgemäß auch von den Anbotstellern noch bestätigt werden. Für die Kaufinteressenten bedeutet dies, dass eine umfassende Prüfung des Kaufgegenstandes bereits vor Anbotslegung vorgenommen werden sollte. Diese beschränkt sich nicht nur auf die rechtliche Begutachtung, sondern etwa auch auf technische und wirtschaftliche Aspekte. Welche Punkte vorab geprüft werden sollten, ist stets einzelfallabhängig. Je nach Absicht und konkreter Ausgestaltung kann die Überprüfung der Bebauungsmöglichkeiten, des Wohnungseigentumsvertrages, sonstiger Rechte und Pflichten von Dritten, allfälliger Baubewilligungen und Baufertigstellungsanzeigen etc. sinnvoll sein.

Um auch diesbezüglich klare Regelungen zu haben, empfiehlt es sich zudem, eine konkrete Befristung des Kaufanbots samt der Formalitäten der Annahme zu regeln, das Datum der Übergabe festzuhalten und im Bedarfsfall auch den Vertragsrichter bzw. Treuhänder zu vereinbaren.



Mag. Philip Albrecht
TELOS LAW GROUP Wien

Pflegegeldanspruch von (Klein-)Kindern und Jugendlichen

Im abgelaufenen Jahr sind uns im Rahmen unserer Tätigkeit in mehreren Pflegegeldverfahren von Kindern und Jugendlichen (bis 14 Jahre) teils gravierende Bewertungsunterschiede im Bescheidverfahren bei den Versicherungsträgern und im darauf folgenden Gerichtsverfahren aufgefallen.

BERECHNUNG DES PFLEGEBEDARFS VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Es verwundert nicht, dass Ärzte bzw. Sachverständigengutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen beim Pflegebedarf von Kindern und Jugendlichen gelangen. Die für die Einstufung des Pflegebedarfs bei Erwachsenen vorgesehenen Mindest- und Richtwerte haben hier keine Gültigkeit und können daher auch nur in begrenztem Ausmaß als Orientierungshilfe dienen. Statt der pauschalen Einschätzung des allgemein üblichen Pflegebedarfs hat bei Kindern und Jugendlichen eine konkret auf den Einzelfall abzustellende Prüfung zu erfolgen, weil sie altersbedingt auch ohne Einschränkungen gewisse Verrichtungen des täglichen Lebens nicht selbstständig durchführen können. Es ist dabei nur jenes Ausmaß an Betreuung und Hilfe zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß bei gleichaltrigen, nicht eingeschränkten (Gesetzeswortlaut: „behinderten“) Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

ZUR HÖHE DES PFLEGESELDES

Die Höhe des auszubehaltenden Pflegegeldes richtet sich nach der Pflegestufe. In Verfahren von Kleinkindern (bis 7 Jahre) konnten Unterschiede der Einschätzung des Pflegebedarfs von 60 bis 120 Stunden pro Monat – also bis zu 4 Stufen – beobachtet werden. Dies hat finanziell erhebliche Auswirkungen, wie die aktuelle Pflegegeldtabelle unten zeigt.

ZUSAMMENFASSUNG

Insbesondere bei Verfahren von (Klein-)Kindern und Jugendlichen empfiehlt sich nach Erhalt des Pflegegeldbescheides des Versicherungsträgers eine rechtsanwaltliche Beratung und unter Umständen die Befassung des Gerichts. Aus den Erfahrungswerten im Rahmen unserer Tätigkeit zeigt sich, dass in solchen Fällen (deutlich) höheres Pflegegeld vor Gericht erzielt werden kann.

PFLEGEBEDARF IN STUNDEN PRO MONAT	PFLEGESTUFE	MONATLICHER BETRAG (NETTO)
Mehr als 65 Stunden	1	154,20 EURO
Mehr als 95 Stunden	2	284,30 EURO
Mehr als 120 Stunden	3	442,90 EURO
Mehr als 160 Stunden	4	664,30 EURO
Mehr als 180 Stunden und außergewöhnlichem Pflegeaufwand	5	902,30 EURO
Mehr als 180 Stunden und zeitlich unkoordinierbaren Betreuungsmaßnahmen bzw. erforderlicher Anwesenheit einer Pflegeperson	6	1.260,00 EURO
Mehr als 180 Stunden und, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und Beine möglich sind	7	1.655,80 EURO

Kündigung durch den Vermieter nach dem Mietrechtsgesetz

DER VERMIETER EINER WOHNUNG ODER EINES GESCHÄFTSRAUMES KANN SEINEN MIETER GRUNDSÄTZLICH NICHT EINFACH NACH BELIEBEN KÜNDIGEN. IN VIELEN FÄLLEN SIND STRENGE GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN UND FRISTEN ZU BEACHTEN. INSBESONDERE DAS MIETRECHTSGESETZ (MRG) SCHRÄNKT DIE MÖGLICHKEITEN DES VERMIETERS EMPFINDLICH EIN.

Vorweg ist festzuhalten, dass nicht jede Vermietung von Wohnungen oder Geschäftsräumen dem Regime des MRG unterliegt. Keine Anwendung findet es etwa auf die Vermietung von Einfamilienhäusern, Dienstwohnungen, lediglich auf ein halbes Jahr befristete Geschäftsraummiets oder etwa in Studentenheimen.

Anders als der Mieter, der unter Einhaltung bestimmter Fristen und Termine ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen kann, gestaltet sich die Kündigung durch den Vermieter ungleich komplexer. Die Bestimmungen im MRG sind einseitig zwingend zugunsten des Mieters. Das heißt, es darf nur zu Gunsten, keinesfalls aber zu Lasten des Mieters von ihnen abgewichen werden. Eine Vereinbarung im Mietvertrag, der zufolge der Vermieter beispielsweise ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen kann, wäre also nicht rechtswirksam. Ebenso wenig kann etwa vereinbart werden, dass der Mieter einer Wohnung nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen kann.

VORLIEGEN EINES WICHTIGEN GRUNDES

Dem MRG zufolge kann der Vermieter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Mietvertrag kündigen. Im Folgenden wird kurz auf die wichtigsten Kündigungsgründe eingegangen:

Für viele Vermieter praktisch relevant ist der Fall des Zahlungsverzugs des Mieters. Ist der Mieter trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung säumig, so kann seitens des Vermieters die Kündigung erklärt werden. Dabei muss der Mieter jedoch mindestens acht Tage mit der Bezahlung des Mietzinses im Rückstand sein. Bezahlt der Mieter jedoch bis zum Ende der erstinstanzlichen Verhandlung über die Aufkündigung den geschuldeten Beitrag, so ist die Kündigung aufzuheben, wenn ihn an dem Zahlungsrückstand kein schweres Verschulden trifft.

Ein weiterer äußerst wichtiger Fall besteht darin, dass der Mieter vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass er den Mietgegenstand in arger Weise vernachlässigt. Hier ist an Fälle zu denken, in denen ein Mieter unter selbst herbeigeführten, hygienisch katastrophalen Umständen haust, unsachgemäße Umbauten vornimmt, oder weitaus mehr Personen, als mietvertraglich vereinbart, in der Wohnung wohnen lässt.

Häufige Kündigungsgründe stellen auch die gänzliche Untervermietung einer Wohnung sowie die Nichtverwendung einer Wohnung durch den Mieter dar. Hier sind in der Praxis Fälle zu beobachten, wo die Hauptmieter längst an einer anderen Adresse wohnhaft sind, nach Einbringung einer Kündigung durch den Vermieter aber dennoch vehement darauf beharren, in der gekündigten Wohnung selbst wohnhaft zu sein. Auf eine ZMR-Meldung an der betreffenden Adresse kommt es hierbei nicht an. Vielmehr ist entscheidend, wo der tatsächliche Wohnsitz der gekündigten Partei liegt.

Benötigt der Vermieter die vermieteten Wohnräume für sich selbst oder für nahe Verwandte, so ist eine Kündigung aus diesem Grund nur möglich, wenn der Nachteil, den der Vermieter aus der Aufrechterhaltung des Mietvertrags erlittet, unverhältnismäßig größer wäre als der Nachteil, der dem Mieter aus der Kündigung erwüchse. Hierbei handelt es sich oftmals um eine gerichtliche Ermessensentscheidung. Allerdings besteht auch die Möglichkeit des Vermieters, dem Mieter eine Ersatzwohnung zu beschaffen.



GERICHTLICHE KÜNDIGUNG

Eine Kündigung durch den Vermieter im Rahmen des MRG hat stets gerichtlich zu erfolgen. Der Vermieter kann sich dabei kumulativ auf mehrere Kündigungsgründe berufen, muss die in Betracht kommenden allerdings allesamt in der Aufkündigung angeben. Später können weitere Kündigungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Erhebt der Mieter gegen diese gerichtliche Aufkündigung binnen vier Wochen nach Zustellung Einwendungen, so obliegt es dem Vermieter, die von ihm angeführten gemachten Kündigungsgründe zu beweisen. Dies geschieht in einem Gerichtsverfahren, an dessen Ende entschieden wird, ob die Aufkündigung rechtmäßig erfolgte.

FRISTEN

Das MRG selbst enthält keine Bestimmungen darüber, welche Fristen bei einer Kündigung durch den Vermieter eingehalten werden müssen. Allerdings bestimmt die Zivilprozessordnung, dass vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen grundsätzlich einzuhalten sind. In Ermangelung einer vertraglichen Vereinbarung kann ein Mietvertrag über Wohnungen oder Wohnräume unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzten aufgekündigt werden, sofern der Mietzins in monatlichen oder kürzeren Abständen zu zahlen ist. Ist der Mietzins in längeren Abständen zu bezahlen, gilt eine dreimonatige Frist zum Monatsletzten.



Mag. Christoph Kastl-Killinger
TELOS LAW GROUP Wien

Schutzbekleidung beim Motorradfahren

Während der Sommerzeit wird das Motorrad auf Österreichs Straßen vermehrt als Fortbewegungsmittel genutzt. Bei Ausflügen, um die pure Freude am Fahren zu genießen, aber auch, um kurze Wegstrecken bequem und rasch zurückzulegen. Beobachtet man die Fahrer genauer, zeigt sich, dass viele eine hochwertige Schutzbekleidung tragen. Diese ist nicht nur für die eigene Gesundheit empfehlenswert, sondern neuerdings auch für den Ausgang eines Schmerzensgeldprozesses.

Der OGH (12.10.2015, 2 OB 119/15M) hatte jüngst folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

Der Kläger fuhr abends mit seinem Motorrad von der Arbeit nach Hause. Da es sich um eine kurze Strecke (etwa fünf Kilometer) handelte, trug er lediglich ein kurzärmeliges T-Shirt und eine kurze Hose, Arbeitsschuhe und einen Sturzhelm. Als er auf der Landstraße eine Kolonne – bestehend aus einem LKW, der als erster fuhr, gefolgt von zwei PKW – sah, entschloss er sich, diese zu überholen und fuhr auf die Gegenfahrbahn. Seine Geschwindigkeit blieb dabei unterhalb der gesetzlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Völlig unerwartet und ohne ein Blinkzeichen zu setzen, scherte einer der beiden PKW auf die Gegenfahrbahn aus und touchierte den Kläger, sodass dieser zu Sturz kam. Dadurch erlitt er zum Teil schwere Verletzungen.

Im darauf folgenden Prozess ging es insbesondere um eine geforder te Entschädigung für die erlittenen Schmerzen.

Die Rechtsmeinung des Erst- und Berufungsgerichts war, dass dem Kläger wegen des Nichttragens einer Motorradschutzbekleidung keine Sorglosigkeit in eigenen Belangen angelastet werden könne. Die österreichische Rechtsordnung kenne keine allgemeine Pflicht zum Tragen einer solchen und zeige die Lebenserfahrung, dass Motorradfahrer immer wieder kurze Strecken ohne Schutzbekleidung zurücklegen. Ein Mitverschulden des Klägers und somit eine Kürzung der Höhe des Schmerzensgeldanspruches wäre nur dann gegeben, wenn sich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise dahin gebildet hätte, dass jeder einsichtige und vernünftige Motorradfahrer solche Schutzmaßnahmen anwendet.

Genau dies bejahte in der Folge allerdings der Oberste Gerichtshof. Er stützte sich dabei im Wesentlichen auf eine Onlinebefragung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom September 2008, demnach nur 17,6 % der Motorradlenker keine Form einer Schutzbekleidung trügen. Es sei daher von einem allgemeinen Bewusstsein der beteiligten Kreise auszugehen, dass ein einsichtiger und vernünftiger Fahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung auch eine adäquate Schutzbekleidung trägt.

Aufgrund dieser Eigengefährdung trifft den Motorradfahrer ein Mitverschulden an den Verletzungen, die er bei dem fremdverschuldeten Unfall erlitten hat. Das Schmerzensgeld für jene Folgen, die bei Verwendung einer Schutzbekleidung vermieden worden wären, war daher um 25 % zu kürzen.

Für sportliche ambitionierte Fahrradfahrer, die sich einem besonderen Risiko aussetzen, stellte der OGH ebenso klar, dass von einem allgemeinen Bewusstsein der beteiligten Kreise in Österreich auszugehen ist. Demnach trägt der einsichtige und vernünftige Fahrradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung einen Radhelm. Als „sportlich ambitioniert“ erfolgte die Einstufung in konkretem Fall deshalb, da in einem Rennrads mit hoher Geschwindigkeit (35 km/h) auf einem Rennrad im Windschatten des Vordermanns gefahren wurde. Im Allgemeinen wird es wohl darauf ankommen, ob das Fahrrad nicht nur als Fortbewegungsmittel im Alltagsverkehr, sondern als Sportgerät benützt wird.



Alexander Kryza
TELOS LAW GROUP Wien

Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung (bei Vorständen und Geschäftsführern)

Bereits eine kleine Unachtsamkeit reicht aus und schon sieht man sich dem Schreiben einer Verwaltungsbehörde gegenüber. Im Normalfall droht eine Geldstrafe, im schlimmsten Fall sogar eine Freiheitsstrafe. Besonders bei Gesellschaften können Verwaltungsstrafen zu unangenehmen Folgen führen, die allerdings mit den richtigen rechtlichen Vorkehrungen vermieden werden können.

Das Verwaltungsstrafrecht ist jener Teil des Strafrechts, der (zunächst) von Verwaltungsbehörden vollzogen wird. Anders als das gerichtliche Strafrecht ist es nicht hauptsächlich in einem einzigen Strafgesetzbuch geregelt, sondern in der österreichischen Rechtsordnung zerstreut. So finden sich solche Strafbestimmungen beispielsweise im Arbeitszeitgesetz (§§ 28 ff), in der Gewerbeordnung (§§ 366 ff) oder im ASVG (§§ 111 ff).

Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts sind im VStG geregelt. Dieses folgt der Regel, dass nur natürliche Personen bestraft werden können. Wendet man diese Regel auf juristische Personen (GmbHs, AGs, Genossenschaften, Vereine etc.) an, so ergibt sich daraus, dass nicht die GmbH, AG usw. für Verwaltungsübertretungen zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern nur deren Organe.

§ 9 (1) VStG geht sogar so weit, dass im Falle der Übertretung einer Verwaltungsvorschrift durch eine juristische Person alle (!) zur Vertretung nach außen befugten Organe (Geschäftsführer einer GmbH, Vorstände einer AG usw.) einzeln zu bestrafen sind. Hat daher eine GmbH drei Geschäftsführer, dann sind alle drei getrennt zu bestrafen.

Diese unerwünschte Folge kann allerdings mithilfe von gesetzlich geregelten Möglichkeiten vermieden werden. So sieht § 9 (2) erster Satz VStG vor, dass die Geschäftsführer/Vorstände berechtigt sind, „aus ihrem Kreis eine Person als verantwortlichen Beauftragten“ zu bestellen. Mit einer solchen Bestellung bewirkt man, dass nur noch ein Geschäfts-

führer/Vorstand für die Verwaltungsübertretung der GmbH/AG „geradestehen“ muss.

Doch selbst dies erscheint nicht sachgerecht, wenn man bedenkt, dass in einem Unternehmen mit mehreren (Teil-)Betrieben und vielen Mitarbeitern nicht einmal der sorgfältigste Geschäftsführer alleine sämtliche Vorschriften einhalten kann, sondern sich hierfür der Unterstützung von leitenden Arbeitnehmern bedient.

Diese sind meistens mit der Aufsicht über einen abgrenzbaren Betriebsbereich beauftragt und können unmittelbar ins Geschehen eingreifen, sollte etwas schief laufen.

Mit diesem Hintergedanken wird im zweiten Satz des § 9 (2) VStG die Möglichkeit vorgesehen, jemanden außerhalb des Kreises der Geschäftsführer/Vorstände zum verantwortlichen Beauftragten zu bestellen. Diese Bestellung steht auch Einzelunternehmern offen. Somit kann die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung auch auf Arbeitnehmer übertragen werden.

Um dies auf wirksame Weise umzusetzen, ist Folgendes zu beachten: Der verantwortliche Beauftragte muss seinen Hauptwohnsitz grundsätzlich im Inland bzw. im EWR-Raum haben, er muss seiner Bestellung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben und der Verantwortungsbereich muss klar abgegrenzt sein. Darüber hinaus muss der Bestellte seinen Mitarbeitern in diesem Bereich Anordnungen erteilen können.

Zu beachten ist auch, dass die Bestellung vor dem Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung zu erfolgen hat. Die diesbezügliche Urkunde ist nach Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens der zuständigen Behörde vorzulegen. Es wird empfohlen, sowohl bei der Anfertigung der Bestellsurkunde, als auch im Falle eines bereits eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens rechtlichen Rat eines Anwaltes einzuholen, um sicherzugehen, dass alle rechtlich möglichen und zulässigen Verteidigungsmittel vollständig ausgeschöpft werden.



Dr. Thomas Nikodem, LL.M.
TELOS LAW GROUP Wien

Zur Verwendung von Drohnen

BEREITS SEIT EINIGEN JAHREN WERDEN DROHNEN FÜR DEN PRIVATGEBRAUCH VERKAUFT, DIE TEILWEISE AUCH „INDOOR“, ALSO IN LAGERHALLEN, TURNSÄLEN, ABER AUCH WOHNUNGEN VERWENDET WERDEN KÖNNEN. SIE SIND ÄUSSERST STABIL UND ÜBERSTEHEN ABSTÜRZE SOWIE KOLLISIONEN BIS ZU EINER GEWISSEN INTENSITÄT UNBESCHADET.

NEBEN DEN KLEINEN GÜNSTIGEN „INDOOR DROHNEN“ STEHEN AUCH GRÖßERE GERÄTE ZUR VERFÜGUNG, DIE TEILWEISE ÜBER VIDEOKAMERAS VERFÜGEN. WICHTIG IST, DASS DIE VERWENDUNG VON DROHNEN – JE NACH ART – EIN ERHEBLICHES GEFAHRENPOTENTIAL AUFWEISEN KANN. ZU DENKEN IST ZUM BEISPIEL AN EINE DROHNE, DIE BEIM SLALOM IN MADONNA DI CAMPIGLIO NAHE BEI MARCEL HIRSCHER ABGESTÜRZT IST. DAHER EXISTIEREN GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR VERWENDUNG VON DROHNEN. IM LUFTFAHRTGESETZ (LFG) WIRD ZWISCHEN FLUGMODELLEN UND UNBEMANNTEN LUFTFAHRZEUGEN DER ERSTEN UND DER ZWEITEN KLASSE UNTERSCHIEDEN:

FLUGMODELLE

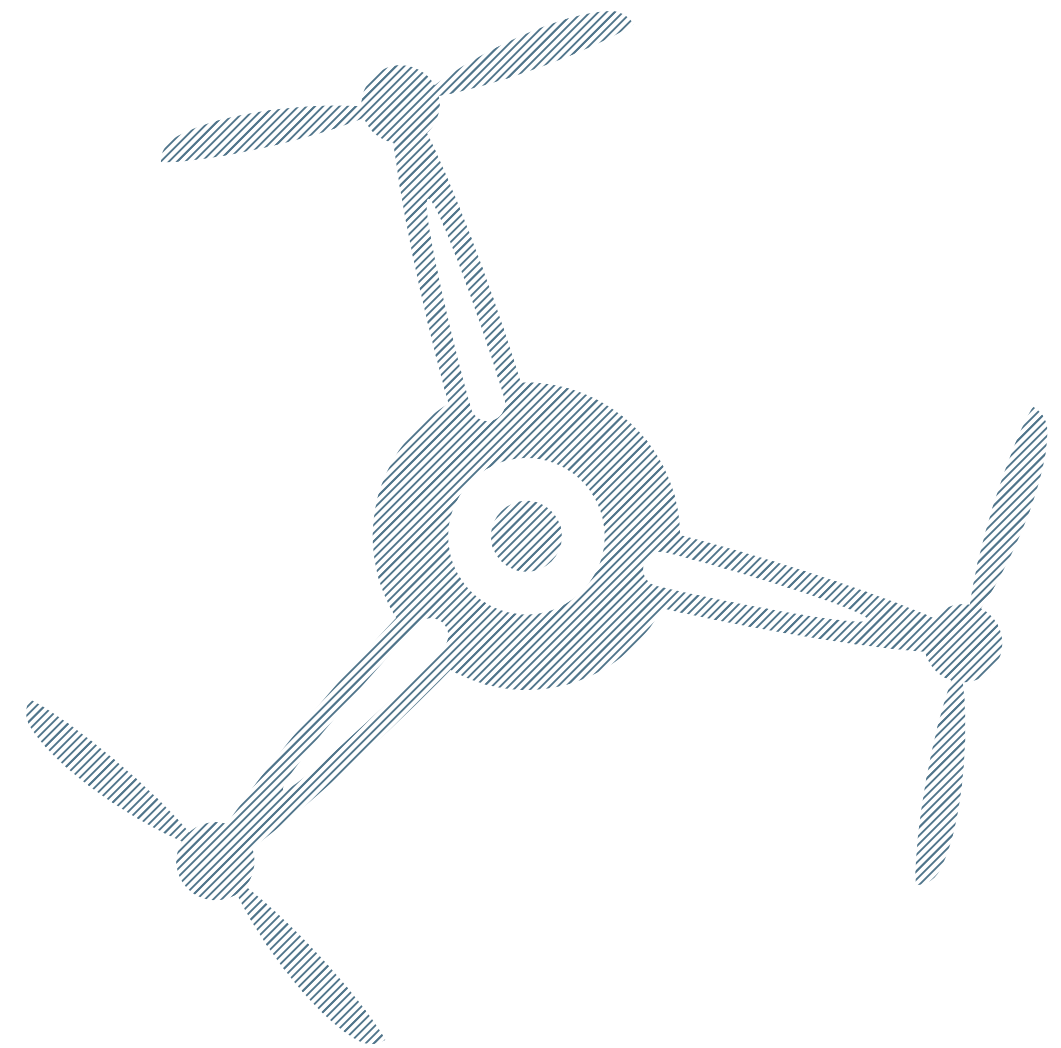
Gemäß § 24c LFG sind Flugmodelle unbemannte Geräte, die nicht der Landesverteidigung dienen und selbständig im Flug in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können, in einem Umkreis von höchstens 500m, ausschließlich unentgeltlich, nicht gewerblich im Freizeitbereich und ausschließlich zum Zweck des Fluges selbst betrieben werden. Darunter fallen insbesondere Drohnen für den Indoorgebrauch mit geringer Reichweite. Sie dürfen ohne Bewilligung betrieben werden (Achtung: es gibt spezielle Haftungsbestimmungen und eine Versicherungspflicht).

Für größere Drohnen, die den obigen Voraussetzungen entsprechen, gilt, dass ab einem Gewicht von über 25 kg Bewilligungen der Austrocontrol GmbH (unter Umständen auch bestimmter Behörden) notwendig sind. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Bestätigung vorgelegt wird, dass das Flugmodell gewissen

Anforderungen entspricht und durch den Betrieb des Flugmodells das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird. Auch für den Betrieb dieser Drohnen bestehen Haftungsbestimmungen und Versicherungspflichten. Die Gewichtsgrenze von 25 kg bedeutet, dass schon relativ schwere Drohnen ohne Bewilligung betrieben werden dürfen.

KLASSISCHES SPIELZEUG

Für unbemannte Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie unter oder im Ausmaß von 79 Joule, die selbständig im Flug verwendet werden können und nicht mehr als 30 m hoch fliegen können, gilt das Luftfahrtgesetz grundsätzlich nicht. Es ist aber bei der Verwendung dieser Fluggeräte darauf zu achten, keine Personen oder Sachen zu gefährden.



Fraglich ist, welche Drohnen eine maximale Bewegungsenergie von maximal 79 Joule haben. Auf der Webseite des Verkehrsministeriums wird dargelegt, dass Drohnen mit einem Gewicht von weniger als 250 Gramm, die mit einer Geschwindigkeit von weniger als 60 km/h unterhalb einer Höhe von 30 Meter betrieben werden, keine Bewegungsenergie von mehr als 79 Joule entwickeln können.

UNBEMANNTE LUFTFAHRZEUGE DER KLASSE 1 UND DER KLASSE 2

Drohnen, die auch in einem Umkreis von mehr als 500m und zu anderen Zwecken betrieben werden als Flugmodelle, stellen unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 oder der Klasse 2 dar. Sie dürfen ausschließlich mit einer Bewilligung betrieben werden. Für Luftfahrzeuge der Klasse 1 und der Klasse 2 gelten außerdem Meldepflichten sowie strengere Haftungsbestimmungen und Versicherungspflichten. Für solche der Klasse 2 sind sogar sämtliche für zivile Luftfahrzeuge geltenden Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes und Verordnungen anzuwenden, die aufgrund des Luftfahrtgesetzes erlassen werden (darunter die Meldepflichten, Haftungsbestimmungen und Versicherungspflichten, die auch für die Klasse 1 gelten).

GENERELLE BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

Wie oben dargelegt, ist das Fliegen von Drohnen teilweise bewilligungsfrei. Zu beachten ist jedoch, dass in gewissen Situationen spezielle Bewilligungspflichten vorliegen können (Fliegen über dicht besiedeltem Gebiet etc.).

ACHTUNG DATENSCHUTZ

Für viele ist das Fliegen von Drohnen, die über eine Videokamera verfügen, wesentlich reizvoller als das Fliegen von Drohnen ohne Kamera. Besonders für den Fall, dass mit Videokameras ausgerüstete Drohnen verwendet werden, ist auch das Datenschutzgesetz zu beachten. Das ergibt sich schon aufgrund des Datenschutzgesetzes selbst, aber auch aufgrund des Luftfahrtgesetzes. In § 24l wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreiber bzw. Piloten von Drohnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener entbunden sind.



TELLOS
LAW GROUP

www.telos-law.com